

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Tel: (030) 22 47 63 11  
Fax: (030) 22 47 63 12  
buero@fluechtlingsrat-berlin.de  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Berlin, 14. August 2023

## Aktuelle Fachinfos des Flüchtlingsrates Berlin

### Newsletter im August 2023

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/fr\\_newsletter\\_august2023](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_august2023)

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet Ihr unseren Newsletter zu folgenden Themen:

Probleme beim Zugang zu medizinischer Versorgung für neu in Berlin ankommende Asylsuchende.....	2
Probleme beim Zugang zu medizinischer Versorgung für neu in Berlin ankommende Geflüchtete aus der Ukraine .....	3
LAF erklärt Ausgaben für Personal und Infrastruktur des UA TXL zum „Geschäftsgeheimnis“ .....	4
Recherche des Flüchtlingsrats zum UA TXL.....	6
Mängel bei der Aufnahme, Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) in Berlin.....	6
Das Verfahren zur Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) .....	7
Beratung für umF, Vormünder*innen und Unterstützer*innen .....	9
Aktuelle Gesetzgebung zum Asyl- und Aufenthaltsrecht .....	10
Der „Diskussionsentwurf“ des BMI für ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung.....	10
Bundesregierung beschließt massive Kürzung der Zuwendungen für die Migrationsberatung ..	12
Aktuelle Rechtsprechung zum Sozial- und Mietrecht für Geflüchtete .....	12
Leitfaden zum SGB II, SGB XII und AsylbLG erschienen.....	13
Aktuelle Antworten auf schriftliche Anfragen im Berliner Abgeordnetenhaus .....	14

### Über Eure Erfahrungen und Anregungen, Hinweise und Kritik freuen wir uns!

Wenn Ihr neu in unseren **Emailverteiler** wollt, bitten wir um eine Email mit Betreff „**Aufnahme Verteiler**“. Wenn Ihr die Emails nicht mehr haben möchtet, reicht eine Email mit Betreff „**Unsubscribe**“.

Herzliche Grüße

Das Team des Flüchtlingsrates Berlin

## Probleme beim Zugang zu medizinischer Versorgung für neu in Berlin ankommende Asylsuchende

Uns werden seit vielen Monaten Probleme beim Zugang neu in Berlin ankommender Asylsuchender zu medizinischer Versorgung gemeldet. Berichtet wird von einer **Wartezeit von bis zu sechs Monaten**, bis Asylsuchende die ihnen nach dem Vertrag Berlins mit der AOK und drei weiteren Krankenkassen nach § 264 Abs 1 SGB V in Verbindung mit §§ 4 und 6 AsylbLG vorgesehene **Gesundheitskarte** (eGK) erhalten.

Der **2016 abgeschlossene Vertrag** über die eGK nach § 264 Abs 1 SGB V in Verbindung mit dem AsylbLG war ein großer Fortschritt, weil damit wenigstens in Berlin der ständige Kampf und die Bürokratie mit den diskriminierenden Papierkrankenscheinen beendet wurde, und Asylsuchende der Versorgung nach AsylbLG mit regulär Versicherten weitgehend gleichgestellt wurden (zu den wenigen Ausnahmen siehe Seite 13 im PDF):

[https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Vertrag\\_SenGS\\_Berlin\\_GKV-Karte\\_AsyLbLG.pdf](https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Vertrag_SenGS_Berlin_GKV-Karte_AsyLbLG.pdf)

Das Land Berlin hat offenbar jedoch bereits im Herbst 2021 - angeblich aus Kostengründen - einen Vertrag über die Nutzung einer **Software der Firma IBM** zur Übermittlung der Personendaten und eines Fotos neu ankommender Asylsuchender für die eGK vom Ankunftszentrum Reinickendorf an die beauftragte Krankenkasse **gekündigt**.

Seitdem werden die Daten vom LAF **per Papierbrief an die Krankenkasse** übermittelt, die die Daten sodann händisch eingeben soll. Insbesondere bei der AOK sollen sich seitdem die unbearbeiteten Briefe stapeln. Hinzu kommt, dass die Asylsuchende nunmehr selbst ein Foto anfertigen und auf der Seite der Krankenkasse hochladen sollen. Das Land Berlin beabsichtigt, eine eigene Software zu nutzen, was aber nicht zu klappen scheint.

Wir kennen nicht die Kosten für **Notarzteinsätze, Rettungsdienste und Inanspruchnahme von Rettungsstellen** aufgrund der fehlenden eGK. Wir wissen aber, dass diese Stellen ohnehin überlastet sind.

Aus dem **Menschenwürdeprinzip** und dem **Sozialstaatsprinzip** des Grundgesetzes, aber auch aus dem AsylbLG selbst ergibt sich bei **materieller Bedürftigkeit** (fehlende Krankenversicherung und fehlende finanzielle Mittel) ein **sofortiger Anspruch auf medizinische Versorgung** – ab dem ersten Tag in Deutschland, ohne jede Wartezeit!

Die zuständige Behörde – in Berlin für Asylsuchende das LAF - hat dies nach dem AsylbLG sicherzustellen, auch ohne einen formalen Antrag.

- Die Aussage, **Geflüchtete ohne eGK** seien „*nicht krankenversichert*“ und hätten daher keinen Anspruch auf gesundheitliche Versorgung ist rechtlich unzutreffend.
- Zumindest muss die jeweils zuständige **Sozialbehörde** unverzüglich einen Nachweis über die **Anmeldung bei einer Krankenkasse** ausstellen.

- Die Krankenkasse muss hierzu unverzüglich eine **Versicherungsnummer** mitteilen.
- Niedergelassene **Ärzt\*innen**, die trotzdem nicht behandeln, sollen der Kassenärztlichen Vereinigung gemeldet werden: [buero-der-beratungsaerzte@kvberlin.de](mailto:buero-der-beratungsaerzte@kvberlin.de)

Hilfreich ist ggf. ein **Eilantrag beim Sozialgericht**. Der ist kostenlos und auch ohne Anwalt\*in möglich. Das Eilverfahren läuft in der Regel als rein schriftliches Verfahren ohne mündliche Verhandlung. Es ist daher sehr wichtig, auf Nachfragen des Gerichts und zur an das Gericht geschickten Stellungnahme der Sozialbehörde unverzüglich schriftlich Stellung zu nehmen.

- Wir haben einen **Muster für einen Eilantrag** vorbereitet:  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de/mustereilantrag\\_gesundheitsversorgung](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/mustereilantrag_gesundheitsversorgung)<sup>1</sup>
- Und eine **Anleitung für einen Eilantrag**:  
<https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Antragstellung.pdf>
- Kurzüberblick Rechtsanwalt Volker Gerloff: **Gesundheitsversorgung für Geflüchtete**  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de/ppt\\_gerloff\\_gesundheit](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/ppt_gerloff_gesundheit)

## **Probleme beim Zugang zu medizinischer Versorgung für neu in Berlin ankommende Geflüchtete aus der Ukraine**

Probleme wurden auch aus dem **Ukraine-Ankunftszentrum UA-TXL** berichtet, wo Geflüchtete (u.a. Schwangere) keine Unterstützung beim Zugang zu dringend benötigter **fachärztlicher Versorgung** erhalten haben sollen, weil sie „**nicht krankenversichert**“ seien.

Probleme wurden uns sowohl in der Wartezeit neu Ankommender bis zur ersten Leistungsgewährung nach AsylbLG als auch in der Wartezeit auf die Bewilligung der nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zustehenden Leistungen des Jobcenters berichtet.

Wir haben der Senatssozialverwaltung dazu Fragen gestellt. Man will sich kümmern, wir haben aber noch keine inhaltliche Antwort:

*1. Gelten die Verträge des Landes Berlin mit KV, Krankenhausgesellschaft und Apothekenverein zur Behandlung von UKR-Geflüchteten, die eine UKR-ID vorlegen, noch?*

*2. Leistungslücken scheint es u.a. in der Bearbeitungsdauer des JC-Antrags zu geben. Sehen Sie eine rechtliche Möglichkeit, dass z.B. der AsylbLG Träger weiterleistet, bis das JC den Antrag bewilligt hat?*

*3. Aufgrund der abgeschotteten Struktur und der prekären Unterbringung im UA TXL sehen wir*

---

<sup>1</sup> Danke an Simon Edelmeier (AWO Berlin-Mitte) und RA Volker Gerloff für die Vorlage, auf deren Grundlage wir den Muster-Eilantrag erstellt haben.

*das Land und das auftraggebende LAF in einer besonderen Fürsorgepflicht. Können sich daraus oder ggf. auch aus der Zuständigkeit des LAF für nach ASOG und AZG für die Erste Unterbringung und Versorgung Ansprüche gegen das LAF ableiten lassen?*

Der für Integration zuständige Staatssekretär Landero erklärt in Aghs.-Drs. 19/15846 <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15846.pdf> zum Übergang von UKR-Geflüchteten vom AsylbLG ins SGB II/XII:

*Bei der Antragstellung im Sozialamt erfolgt zeitgleich eine Anmeldung zur elektronischen Gesundheitskarte nach § 264 Abs. 1 SGB V, **die solange gilt, bis eine Anmeldung zur Krankenkassenmitgliedschaft über das Jobcenter erfolgt ist oder Krankenhilfe über das Sozialamt gewährt wird.***

Das entspricht nach unseren Beobachtungen jedoch leider nicht der Realität. Die Sozialämter scheinen in der Praxis die eGK mit Ende des AsylbLG-Bezugs sofort zu sperren, ohne eine Krankenkassenanmeldung im Wege des SGB II/XII Bezugs abzuwarten.

Der im April 2022 geschlossene **Vertrag** des Landes Berlin mit der **Kassenärztlichen Vereinigung** zur Behandlung von UKR-Geflüchteten, die eine **UKR-ID** vorlegen und keine **ohne** vorläufige Betreuungsbescheinigung einer Krankenkasse oder elektronische Gesundheitskarte besitzen, findet sich hier:

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/vertrag\\_berlin\\_kv\\_behandlung\\_ukr](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/vertrag_berlin_kv_behandlung_ukr)

Infoseite der KV dazu hier

[www.kvberlin.de/fuer-praxen/aktuelles/themen/thema/ukraine](http://www.kvberlin.de/fuer-praxen/aktuelles/themen/thema/ukraine)

Entsprechende Verträge soll es auch mit der Berliner Krankenhausgesellschaft und dem Berliner Apothekerverein geben.

- Auch für diese Fälle kann unser ggf. entsprechend angepasstes **Muster für einen Eilantrag** verwendet werden:  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de/mustereilantrag\\_gesundheitsversorgung](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/mustereilantrag_gesundheitsversorgung)
- Ebenso unsere eine **Anleitung für einen Eilantrag**:  
<https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Antragstellung.pdf>

## **LAF erklärt Ausgaben für Personal und Infrastruktur des UA TXL zum „Geschäftsgeheimnis“**

Auf der Plattform [www.frag-den-staat.de](http://www.frag-den-staat.de) haben wir am 10.02.2023 das **Landesflüchtlingsamt LAF** gebeten, uns zum **Ukraine-Ankunftszenrum** im ehemaligen Flughafen Berlin-Tegel (UA TXL) gemäß dem **Informationsfreiheitsgesetz** des Landes Berlin (IFG) das aktuelle Betriebskonzept mit Ablaufplänen, die Konzepte zum Gewaltschutz, zum Kinderschutz und zum Schutz von Frauen sowie die

Hausordnung zuzusenden. Außerdem haben wir um Mitteilung der für das UA TXL bislang für a) Infrastruktur und b) Betreuung getätigten Ausgaben gebeten.

Die Antwort des LAF vom 22.03.2023 auf unsere Fragen ist erschreckend: **Konzepte zum Gewaltschutz, Kinderschutz und Schutz von Frauen gebe es im UA TXL nicht** (von allen anderen LAF Unterkünften in Berlin wird dies verlangt). Das Ablauf- und Betriebskonzept sei ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des LAF und der Auftragnehmer des UA TXL. Ein **Geschäftsgeheimnis** seien auch die für das UA TXL bislang für **Infrastruktur und Betreuung getätigten Ausgaben**:

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf\\_antwort\\_ifg\\_22mrz2023](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_antwort_ifg_22mrz2023)

Unseren hiergegen eingelegten **Widerspruch** hat das LAF am 6.7.2023 unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse des Betreibers abgelehnt:

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf\\_widerspruchsbescheid-ifg\\_060723](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_widerspruchsbescheid-ifg_060723)

Da ein Klageverfahren Jahre dauert, haben wir darauf verzichtet. Wir gehen aber davon aus, dass die **Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse** an den verausgabten Kosten hat, zumal mit dem UA TXL eine neue Notunterkunft geschaffen wurde, für die mittlerweile Beträge in einer Größenordnung von mehr als **100 Millionen Euro** verausgabt worden sein dürften, und für deren Betrieb - soweit ersichtlich - keine Ausschreibung erfolgt ist (vgl. Tagesspiegel v. 18.11.2022, [www.tagesspiegel.de/berlin/handlungsdruck-weiterhin-enorm-hoch-ukraine-ankunftszenrumkostet-berlin-bis-jahresende-mindestens-70-millionen-euro-8894650.html](http://www.tagesspiegel.de/berlin/handlungsdruck-weiterhin-enorm-hoch-ukraine-ankunftszenrumkostet-berlin-bis-jahresende-mindestens-70-millionen-euro-8894650.html) ).

Das **Preis-Leistungsverhältnis des UA TXL dürfte katastrophal** sein. Zum **Personaleinsatz von ca. 1500 Personen** für die Unterbringung und Betreuung von **2000 bis 4000 Geflüchteten** kommen noch die Kosten für die Infrastruktur (Leichtbauhallen etc.) hinzu. Während für andere Unterkünfte in Berlin Tagessätze von bis zu 35 Euro gezahlt werden, dürfte der Tagessatz für das UA TXL vermutlich dreistellig ausfallen. Anderswo gelten dabei 6 bis 9 m<sup>2</sup>/Person als absolute Untergrenze. Im UA TXL gibt es mit nur 2.6 m<sup>2</sup> Wohnfläche/Person keinerlei Privatsphäre, siehe dazu auch unseren u.g. Bericht.

Trotz der hohen Zahl des Personals erreichen uns laufend Beschwerden über eine unzureichende **Qualität der sozialen Beratung im UA TXL**, fehlende Unterstützung beim Zugang zu Sozialleistungen und medizinischer Versorgung, beim Ausfüllen von Formularen und bei der Suche nach einer anderen Unterkunft bzw. Wohnung, und über fehlende psychologische Beratung. Somit stellt sich auch die Frage nach der Qualifikation und den Aufgabenbeschreibungen für das im UA TXL eingesetzte Personal sowie dem zugrundeliegende Ablauf- und Betriebskonzept des UA TXL.

Immerhin hat uns das LAF die aktuelle **Hausordnung** für das UA TXL geschickt:

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/hausordnung\\_txl\\_15dez2022](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/hausordnung_txl_15dez2022)

Beim Vergleich zu den aktuell gültigen **Hausordnungen aller übrigen AE und GUs** des LAF (aktuelle Fassung Dez 2020, entnommen aus Ausschreibungen des LAF vom Januar 2023)

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/hausordnung\\_aegu\\_07dez2020](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/hausordnung_aegu_07dez2020)

fällt auf, dass die an den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz angelehnte **Präambel** mit dem Hinweis auf das **Verbot der Diskriminierung** wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der sexuellen Orientierung, des Alters oder aus rassistischen Gründen oder wegen einer Behinderung aus der Hausordnung **für das UA TXL ersatzlos gestrichen** wurde.

Die für andere Unterkünfte des LAF in § 4 enthaltene **Besuchsregelung** wurde für das UA TXL durch die Drohung mit einer **Anzeige wegen Hausfriedensbruchs** ersetzt.

Hinzu kommen speziell für das UA TXL vorgenommene problematische **Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte**, so die in allen anderen Unterkünften zu Recht verbotenen **Taschenkontrollen** durch die Security sowie ein absolutes **Alkoholverbot** (§§ 1 und 5).

## **Recherche des Flüchtlingsrats zum UA TXL**

Zu den **problematischen Strukturen** und **Unterbringungsbedingungen** des UA TXL, Problemen beim Zugang zu Gesundheit usw. siehe auch unseren **ausführlichen Bericht zum UA TXL** vom April 2023:

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/berichtzustaendetxl](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/berichtzustaendetxl)

Wir freuen uns über eure **Berichte und Erfahrungen** mit dem UA TXL, Hinweise und Kritik!

## **Mängel bei der Aufnahme, Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) in Berlin**

Die TAZ berichtet am 3.8.2023 über **rechtswidrige Zustände** bei der Aufnahme unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge in Berlin:

*„Auf ein Abstellgleis gestellt. Bis zu sieben Monate müssen geflüchtete Kinder und Jugendliche auf ein „Erstgespräch“ warten. Davor sind Asylantrag und Schulbesuch nicht möglich.“*

<https://taz.de/Unbegleitete-minderjaehrige-Fluechtlinge/!5948077/>

**Moabit hilft** e.V. kritisiert mit Pressemitteilung vom 31.07.2023 die **Zustände ausführlich**:

*„Nichts ist gut! Zählt Kinder- und Jugendschutz für alleine geflüchtete Minderjährige nicht?“*

[www.moabit-hilft.com/2023/07/31/nichts-ist-gut-zählt-kinder-und-jugendschutz-für-alleine-geflüchtete-minderjährige-nicht/](http://www.moabit-hilft.com/2023/07/31/nichts-ist-gut-zählt-kinder-und-jugendschutz-für-alleine-geflüchtete-minderjährige-nicht/)

Anlässlich der katastrophalen Situation stellen wir anbei einige rechtliche Rahmenbedingungen dar. Die Aussage der TAZ, dass vor dem Erstgespräch bei der Senatsjugendverwaltung Asylantrag und Schulbesuch nicht möglich sind, beschreibt eine leider **rechtswidrige Praxis** der Berliner Senatsverwaltung für Jugend und Bildung.

Der **Rechtsanspruch** von umF auf den **Zugang zu Bildung und regulären Schulbesuch** und ggf. auch eine Schulpflicht bestehen jedoch nach **§§ 2 und 42 Schulgesetz Berlin** ab dem ersten Tag in Berlin. Das gilt ebenso für das Recht und ggf. auch die Pflicht des **Jugendamts** bzw. des Vormunds, in erfolgversprechenden Fällen im Interesse des Kindeswohls unverzüglich nach Ankunft einen **Asylantrag** zu stellen, vgl. § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII.

Beides ist ggf. mit Hilfe des Jugendamts oder sofern vorhanden des Vormunds durchzusetzen. Ggf. sollte man versuchen, das zuständige Jugendamt (in Berlin: die Senatsverwaltung für Jugend, Referat III B, siehe unten!) schriftlich zu den entsprechenden Handlungen aufzufordern. Ggf. können auch dritte Personen die Einsetzung einer geeigneten Person als Vormund beim zuständigen Gericht beantragen.

Siehe zur Aufnahme und Rechten von umF in Berlin ausführlich auch unseren

**Leitfaden für die Beratung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Berlin**

Behördenzuständigkeit, Inobhutnahme, Clearing, Vormünder:innen, asyl- und aufenthaltsrechtliches Verfahren, Lebensunterhalt und med. Versorgung, Juni 2022. pdf-download:

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/unbegleitete\\_minderjaehrige](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/unbegleitete_minderjaehrige)

## **Das Verfahren zur Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF)**

Da die geschilderten Zustände und der Umgang der Behörden in Berlin mit umF gegen zahlreiche Rechtsvorschriften verstoßen, stellen wir hier die **Rechtslage** dar.

Im Rahmen des 2016 mit den neuen §§ 42a – 42f SGB VIII eingeführten Verfahrens zur „**vorläufigen Inobhutnahme**“ von umF soll, soweit möglich, zunächst durch Einsichtnahme in die Ausweis-papiere oder hilfsweise durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme eine **Altersfeststellung** erfolgen, in Zweifelsfällen ist eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen (§ 42f SGB VIII). Soweit im Einzelfall zumutbar, kann zudem eine **bundesweite Verteilung** nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen, § 42b und 42c SGB VIII.

**Zuständiges Jugendamt** während der vorläufigen Inobhutnahme für ganz Berlin ist die **Senatsverwaltung für Jugend, Referat III B**, die die Zuständigkeit erst nach Abschluss des Clearing- und Inobhutnahmeverfahrens an das **Jugendamt eines Berliner Bezirks** abgibt, siehe auch dazu unseren Ratgeber [www.fluechtlingsrat-berlin.de/unbegleitete\\_minderjaehrige](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/unbegleitete_minderjaehrige)

Unverzüglich geprüft werden muss im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme, ob sich eine zur Aufnahme geeignete **verwandte Person** im In- oder Ausland aufhält und ob das Kindeswohl eine gemeinsame Inobhutnahme mit **Geschwistern** oder anderen umF erfordert § 42a Abs. 2 SGB VIII, ggf. ist die Zusammenführung zu ermöglichen.

Die **bundesweite Verteilung** ist nur **innerhalb eines Monats** nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zulässig (§ 42b Abs. 4 SGB VIII). Danach **endet die vorläufige Inobhutnahme** und es folgt eine reguläre **Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII**, in deren Rahmen ein Vormund einzusetzen und die Zuweisung einer geeigneten **Jugendhilfeeinrichtung** oder ggf. auch einer geeigneten **Pflegestelle** bei Angehörigen oder andren Pflegeeltern usw. zu erfolgen hat. Vorrang hat stets das **Wohl des Kindes/Jugendlichen**.

Bis ein Vormund eingesetzt ist, muss **das Jugendamt alle Rechtshandlungen** vornehmen, die zum Wohl des Kindes/Jugendlichen erforderlich sind (§ 42a Abs. 3 SGB VIII). Hierzu gehört ggf. auch das Stellen eines im Sinne des Kindeswohles gebotenen (erfolgversprechenden) **Asylantrags** (bei umF schriftlich beim BAMF zu stellen, § 14 AsylG), andernfalls die Registrierung (schriftlicher **Antrag auf einen humanitären Aufenthalt hilfsweise Duldung**) bei der Ausländerbehörde, die Anmeldung eines **Wohnsitzes** und die **Anmeldung zur Schule**. Minderjährige sind nach § 12 AsylG und § 80 AufenthG nicht eigenständig handlungsfähig, aber selbstverständlich stets zur Vorgehensweise zu hören.

Die **Dublin VO** enthält für umF eigene Zuständigkeitsregelungen, auf den Reiseweg usw. kommt es daher bei umF nicht an. Der umF kann grundsätzlich in Deutschland bleiben, hat nach der Dublin VO aber das Recht auf Zusammenführung zu einem in einem anderen Dublin-Staat lebenden Familienangehörigen.

Die Senatsverwaltung für Jugend hat während der vorläufigen Inobhutnahme die Unterbringung in einer **geeigneten Jugendhilfe-Einrichtung** sowie die Gewährung des notwendigen **Lebensunterhalts** und der **Krankenhilfe** sicherzustellen, § 42a Abs 1 Sa. 3 in Verbindung mit § 42 Abs 1 S. 2 und Abs. 2 S. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 39 (Lebensunterhalt) und § 40 (Krankenhilfe) SGB VIII). Hierbei gelten **die gleichen Standards wie für deutsche Jugendliche**.

Das **Asylbewerberleistungsgesetz** oder irgendwelche sonstigen Einschränkungen und Substandards bei den Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Gesundheitsversorgung sind **nicht anwendbar!** Nach § 40 SGB VIII in Verbindung mit § 264 Abs 2 SGB V ist eine **Gesundheitskarte** (eGK) einer Krankenversicherung nach Wahl des umF bzw. seines Vormunds auszustellen, die Karte beinhaltet den vollen Behandlungsumfang gesetzlich Krankenversicherter, ausgenommen ist nur die Pflegeversicherung.

§ 42 SGB VIII regelt: Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die **Situation**, die zur Inobhutnahme geführt hat, **zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen**. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine **Person seines Vertrauens** zu benachrichtigen.

Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, hat das Jugendamt **unverzüglich die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen** und unverzüglich ein **Hilfeplanverfahren** nach § 36 SGB VIII einzuleiten.

Ein aktuelles Rechtsgutachten des **Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)** zweifelt an der **Zuständigkeit der Senatsverwaltung**. Jedenfalls sei nach den geltenden landesrechtlichen Regelungen die Senatsverwaltung für Jugend maximal für 3 Monate für die Inobhutnahme zuständig, danach seien die Jugendämter der Bezirke zuständig:

[https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsgutachten\\_AV-UMF\\_8.1.2021\\_SN\\_2023\\_0702\\_GA\\_Web\\_2023-08-07.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsgutachten_AV-UMF_8.1.2021_SN_2023_0702_GA_Web_2023-08-07.pdf)

Die Berliner **Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV-UMF)** vom 8.1.2021

[www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/](http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/)

sei jedenfalls insoweit rechtswidrig, als sie die Senatsverwaltung für Jugend auch über 3 Monate hinaus für zuständig erklärt.

## **Beratung für umF, Vormünder\*innen und Unterstützer\*innen**

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

<https://b-umf.de/beratung/>

BBZ - Berliner Fachstelle für Kinder und Jugendliche im Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

<https://www.bbzberlin.de/portfolio/fachstelle-fuer-kinder-und-jugendliche/>

Für Beschwerden ist als Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII für Berlin zuständig:

[www.bbo-jugendhilfe.de](http://www.bbo-jugendhilfe.de)

Für Klagen und Eilanträge kann ggf. die Unterstützung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe angefordert werden: <https://www.brj-berlin.de>

> **Weitere Adressen** siehe Kapitel 6 unseres **umF-Leitfadens**:

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/unbegleitete\\_minderjaehrige](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/unbegleitete_minderjaehrige)

## Aktuelle Gesetzgebung zum Asyl- und Aufenthaltsrecht

Neues aus der Gesetzgebung findet sich auf unserer Homepage unter „Recht und Rat“ [www.fluechtlingsrat-berlin.de/recht-und-rat](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/recht-und-rat) und aktuell für 2023 unter [https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht\\_und\\_rat/asylg2022/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg2022/)

Dort finden sich Infos, Gesetzesmaterialien und Kommentare u.a. zum

- \* Aufenthalts- und Sozialrecht für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine
- \* Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts
- \* AsylbLG, SGB II und SGB XII
- \* Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung – „FEG 2.0“
- \* Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes StAG
- \* Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems GEAS
- \* „Diskussionsentwurf“ des BMI zur Verbesserung der Rückführung

## Der „Diskussionsentwurf“ des BMI für ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung

Als Ergebnis des „**Flüchtlingsgipfels**“ Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 10.5.2023 legte das **Bundesinnenministerium** (BMI) am **1.8.2023** einen **„Diskussionsentwurf“ mit umfangreichen Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts** vor. Enthalten sind umfangreiche Ausweitungen der Abschiebungshaft und der spezifischen Sanktions- und Strafvorschriften für Nichtdeutsche. Der Entwurf beruht auf Vorschlägen der im Grundgesetz als Verfassungsorgan gar nicht vorgesehenen MPK. Er ist weder mit dem Bundeskabinett noch mit den Fraktionen der Ampelkoalition abgestimmt und deshalb nur als „Diskussionsentwurf“ bezeichnet.

- Bei **Abschiebungen aus Sammelunterkünften** soll die Polizei künftig auch ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss sämtliche Wohn- und sonstigen Räume der Unterkunft (nicht nur das Zimmer der abzuschickenden Person) „betreten“ dürfen, wobei dieses „Betreten“ laut Begründung des Entwurfs auch die Befugnis zum Aufbrechen der Türen beinhalten soll (§ 58 AufenthG).
- Der **Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot** (§ 11 AufenthG) soll ein eigenständiger **Haftgrund** werden, auch wenn keine Fluchtgefahr vorliegt. Abschiebungshaft soll auch zulässig werden, wenn erst innerhalb der nächsten 6 (bisher 3) Monate eine Abschiebung möglich erscheint (§ 62 AufenthG). Das Ausreisegewahrsam soll von 10 auf 28 Tage verlängert werden (§ 62b AufenthG).
- **Asylsuchende**, bei denen zum Zeitpunkt der Asylantragstellung die Voraussetzungen für Abschiebungshaft vorliegen, sollen trotz Asylantrags inhaftiert werden können. Nach dieser Regelung könnten künftig **prinzipiell alle neu ankommende Asylsuchenden inhaftiert** werden

(§ 14 AsylG). Der Katalog als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnender Asylanträge wird ausgeweitet (§ 30 AsylG).

Regelungen zur **Übernahme von Kosten** der Sozialleistungen etc. für Geflüchtete **durch den Bund** – die **Kernforderung der Länder beim Flüchtlingsgipfel der MPK** – sucht man im BMI-Entwurf vergeblich.

Enthalten sind nur geringfügige Erleichterungen des Verwaltungsaufwands für Ausländerbehörden. So sollen Aufenthaltsgestattungen für bis zu 12 Monate verlängert werden können, Aufenthaltserlaubnisse für subsidiär Geschützte sollen für jeweils 3 Jahre auszustellen sein.

**Neuer Ausweisungsgrund** soll nach der geplanten Änderung die Unterstützung einer kriminellen Vereinigung nach **§ 129 StGB** werden, reichen soll der **begründete Verdacht**, also ein Ermittlungsverfahren ohne Gerichtsurteil. Das in der Öffentlichkeit als Mittel zur Ausweisung von „**Clanfamilien**“ kritisch diskutierte Vorhaben steht im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Nach § 129 kommt es in der Praxis zu vielen Ermittlungsverfahren, aber nur selten zu Verurteilungen. Betroffen sind häufig **politische Gruppierungen**, aktuell etwa die „letzte Generation“ und das „Zentrum für politische Schönheit“.

Strafbar ist dabei auch, wer eine solche Vereinigung lediglich "unterstützt", ohne selbst eine Straftat zu begehen. Der **Tatbestand der „Unterstützung“** bleibt diffus und wird von Ermittlern gerne weit gefasst. § 129 ist bei Strafverfolgungsbehörden beliebt, weil Ermittler erheblich erweiterte Befugnisse haben, wenn dieser Verdacht im Raum steht. § 129 StGB wird deshalb auch „Schnüffelparagraf“ genannt.

Kritiker bezeichnen § 129 auch als **Gesinnungsparagraf**, mit dem **einfache Kontaktpersonen** verurteilt und gesamte **politische Einstellungen kriminalisiert** werden könnten. Ein Ermittlungsverfahren nach § 129 könnte künftig **ohne Beweis und Strafurteil** zur Ausweisung langfristig hier lebender Menschen führen.

Im **Diskussionsentwurf des BMI** fehlen die weiteren Vorhaben des seit langem geplanten **Migrationspakets II**. Ursprünglich hatte die Ampel-Regierung bereits für **Herbst 2022** ein „Migrationspaket II“ u.a. mit Erleichterungen des **Familiennachzugs** zu Geflüchteten und zu hier lebenden deutschen Ehepartnern, der Aufhebung des **Arbeitsverbots** für Asylbewerber\*innen und Geduldete, sowie Erleichterungen der Abschiebung (sog „Rückführungsoffensive“) geplant. Übrig geblieben ist scheinbar nur die Rückführungsoffensive.

- Zum **Familiennachzug** (Geschwisternachzug, Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten u.a.) vgl. [Positionspapier JUMEN e.V./Terre des Hommes](#), Okt. 2022.
- Zur „Rückführungsoffensive“ vgl. [Stellungnahme Deutscher Anwaltverein DAV zur Verbesserung des Schutzes von schwerkranken Ausländerinnen und Ausländern](#) bei der **Berücksichtigung von Krankheit als Abschiebungsverbot** und als Duldungsgrund (§ 60a Abs. 2c und d sowie § 60 Abs. 7 AufenthG), Juni 2023.

## **Bundesregierung plant massive Kürzung der Zuwendungen für die Migrationsberatung**

Die Wohlfahrtsverbände zeigen sich angesichts der Kürzungsvorhaben der Ampelkoalition im Bundeshaushalt 2024 alarmiert. Wegen der Flucht von 1,2 Mio. Menschen aus der Ukraine nach Deutschland waren 2022 und 2023 zusätzliche Sondermittel bereitgestellt worden. Jetzt sollen diese Sondermittel entfallen und stattdessen eine Kürzung um etwa 30% im Bereich der **Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte** (MBE) erfolgen.

Für die bundesweite behördenunabhängigen **Asylverfahrensberatung** (AVB) wird durch den Wegfall von 50% der für das nächste Jahr benötigten Mittel der gerade begonnene und im Koalitionsvertrag zugesagte Aufbau torpediert.

Ein weiteres betroffenes Bundesprogramm ist das der **Psychosozialen Zentren** (PSZ). Statt einer Aufstockung werden die Psychosozialen Zentren von 17 Mio. auf 7 Mio. Euro gekürzt. Die skandalöse Unterversorgung und der nun drohende Abbruch zahlreicher Therapien sind verheerend.

Siehe dazu die Pressemitteilung der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege** (BAGFW) vom 19.07.2023 [www.bagfw.de/fileadmin/user\\_upload/Veroeffentlichungen/Pressemeldungen/PM\\_2023/PM\\_FW\\_zum\\_Bundeshaushalt\\_2024\\_190723.pdf](http://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Pressemeldungen/PM_2023/PM_FW_zum_Bundeshaushalt_2024_190723.pdf)

## **Aktuelle Rechtsprechung zum Sozial- und Mietrecht für Geflüchtete**

### **LSG Niedersachsen-Bremen: Ablehnung medizinischer Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylBLG für Minderjährige nur mit besonderer Begründung**

Beschluss vom 20. Juni 2023, [L 8 AY 16/23 B ER](#), Pressemitteilung [vom 27. Juli 2021](#)

Der 2006 geborene georgische Antragsteller leidet seit seiner Geburt an einer chronisch-progressiv verlaufenden Erkrankung. Folgen sind Kleinwuchs, schwere Knochenwachstumsstörungen, eine Deformation des Brustkorbes sowie eine ausgeprägte mehrdimensionale Achsenfehlstellung in den Kniegelenken sowie dauerhafte starke Schmerzen. Er ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Ärzte und Gesundheitsamt sprachen sich für seine zeitnahe Operation in einer Spezialklinik aus. Dadurch könne er schmerzarm bis schmerzfrei werden und unter Umständen ohne Hilfsmittel laufen. Die voraussichtlichen Operationskosten betragen rund 17.600 EUR. Der zuständige Landkreis lehnte die Übernahme der Kosten ab. Die Operation sei angesichts der Ausreisepflicht des Antragstellers und des absehbar nur vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland nicht erforderlich und auch nicht zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten.

Das LSG verpflichtete den Landkreis zur Übernahme der OP-Kosten. Es betont, vor allem bei Kindern müsse im Lichte des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention besonders gerechtfertigt werden, wenn eine nach den hiesigen Lebensverhältnissen medizinisch erforderliche Behandlungsmaßnahme als nicht zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich abgelehnt werden soll. Die Behörde müsse dazu neben den Umständen des Einzelfalles auch die Qualität des betroffenen (Grund-)Rechts, das Ausmaß

und die Intensität der tatsächlichen Beeinträchtigung im Falle der Leistungsablehnung sowie die voraussichtliche und bisherige Aufenthaltsdauer des Ausländers in Deutschland einbeziehen.

Die Anspruchseinschränkung des § 1a AsylbLG wegen der sog. Um-zu-Einreise (Einreise allein zum Zweck des Erhalts von Sozialleistungen bzw. einer medizinischen Behandlung) sei nicht anwendbar, weil dies regelmäßig eine vorheriges rechtmäßiges Verwaltungsverfahren (Anhörung und schriftlicher Verwaltungsakt) voraussetzen würde (mit Nachweisen weiterer Rechtsprechung). Aus verfassungsrechtlichen Gründen sei unabhängig davon die Anspruchseinschränkung des § 1a AsylbLG auf den minderjährigen Antragsteller nicht anwendbar.

**Anmerkung:**

*Für volljährige Leistungsberechtigte im Asylverfahren ist das **LSG Hessen** bereits 2018 zum Ergebnis gelangt, dass die Krankenbehandlung grundsätzlich dem Umfang der Gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen muss (LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018 - [L 4 AY 9/18 B ER](#)). Das LSG hat dies ebenfalls damit begründet, dass eine schlechtere Gesundheitsversorgung verfassungswidrig (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) wäre. Eine verfassungskonforme Auslegung von § 4 und 6 AsylbLG führt dazu, dass der Anspruch auf Krankenbehandlung dem Niveau der GKV entsprechen muss.*

**Sozialgericht Nürnberg bejaht Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 100 SGB IX**

Bejaht wurde mit ausführlicher Begründung ein Hilfeanspruch für Ukrainer\*innen trotz des befristeten Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG

[www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/2303\\_Beschluss\\_Sozialgericht\\_Nuernberg\\_EGH.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/2303_Beschluss_Sozialgericht_Nuernberg_EGH.pdf)

**Landgericht Berlin bejaht "berechtigtes Interesse" an einer Untermietserlaubnis**

Die Mieterin wollte aus humanitären Gründen ein Zimmer an eine Geflüchtete aus der **Ukraine** untervermieten, der Vermieter wollte ihr dies untersagen:

[www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-berlin-65s3923-untervermietung-ukraine-gefluechtete-vermieter-berechtigtes-interesse-zustimmung/](http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-berlin-65s3923-untervermietung-ukraine-gefluechtete-vermieter-berechtigtes-interesse-zustimmung/)

**Leitfaden zum SGB II, SGB XII und AsylbLG erschienen**

Die aktuelle Neuauflage des bisher im Selbstverlag vertriebenen Ratgebers von Tacheles e.V. ist erstmals im Nomos-Verlag erschienen. Mit 25,90 € für 1000 Seiten ist der Preis immer noch relativ günstig. Umfassend dargestellt werden Ansprüche auf **Bürgergeld**, auf **Sozialhilfe** und auf Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**. Unter der Herausgeberschaft von Harald Thomé vom Erwerbslosenverein Tacheles e.V. gehören insgesamt 16 Expert\*innen für Sozialrecht (Anwält\*innen, Schuldner und Flüchtlingsberater\*innen, Sozialarbeiter\*innen u.a.) zu den Autor\*innen.

Der Leitfaden berücksichtigt die **Rechtslage mit Stand Juli 2023**. Er kann im **Buchhandel** oder direkt beim Verlag bestellt werden: <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/leitfaden-alg-iisozialhilfe-von-a-z-id-101151/>

Sehr empfehlenswert ist auch der zugehörige **kostenlose Newsletter** von Harald Thome: <https://harald-thome.de/newsletter.html>

## Aktuelle Antworten auf schriftliche Anfragen im Berliner Abgeordnetenhaus

Perspektive des Programms „Fit für die Schule“ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-16082.pdf>

Zugang zu Hilfsangeboten für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen in Berlin: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-16000.pdf>

Abschiebungen aus Berlin: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15939.pdf>

Unterbringung in Brückenangeboten von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15944.pdf>

Bauprojekte MUFs: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15805.pdf> *(Da die Antworten der Senatsverwaltungen von Interesse sind, haben wir hier auch Anfragen der AFD verlinkt)*

Siehe zu MUF auch: Modulare Unterkünfte für Geflüchtete (MUF) – Soziale Infrastruktur <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-0776.pdf>

Einbürgerungen in Berlin: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15886.pdf>

Übergangsphase Zentralisierung der Einbürgerung in Berlin: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15703.pdf>

Wohnungen statt Unterkünfte. Welche Art der Unterbringung sichert ein selbstbestimmtes Leben und ist die kostengünstigste? <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15883.pdf>

Statistik über Drittstaatsangehörige aus der Ukraine in Berlin: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15804.pdf>

---

Dieser Newsletter ist kofinanziert aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union.

